

# ABWEISUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesverband Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de  
alternativ vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch



— Antragsteller NDS, —

und

Landesverband Barden-Württemberg  
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen  
vorstand@piratenpartei-bw.de

vertreten durch



— Vertreter für Niedersachsen, —

und

Landesverband Brandenburg  
Bötzower Platz 1 - 16515 Oranienburg  
vorstand@piratenbrandenburg.de

vertreten durch



— Antragsteller BaWü, —

— Vertreter für Baden-Württemberg, —

— Antragsteller BB, —

— Vertreter für Brandenburg, —

**gegen**

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de



— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagte, — und

— nicht bekannt, —

Aktenzeichen **FSG-04-23-H**,

werden von den Antragstellern folgende Anträge gestellt (sachdienlich gefasst):

1. Dass der Beschluss in Ticket #199437 aus dem Bundesredmine für unzulässig erklärt wird.
2. Dass der Bundesschatzmeister seiner satzungsmäßigen Pflicht gemäß Bundessatzung: Abschnitt B Finanzordnung §16 ff nicht nachgekommen ist.
3. Es sei festzustellen, dass der Beschluss #199437 die Beschlüsse des SM-Club unterläuft.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 06.09.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Vorsitzender Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Die Anträge im Hauptverfahren zu FSG-04-23-H werden abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-04-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Mattis Glade als Berichterstatter und als weitere Richter im Verfahren Alexander Brandt, Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

**Für die Richtigkeit von Mailadressen oder Anschriften übernimmt das FSG keine Garantie, da es bestehende Lücken aus Altbeständen füllte.**

– 2/9 –

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Stv. Vorsitz

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Vorsitzender

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

## **I. Sachverhalt**

Am 21.08.2023 reichen die hiesigen Antragsteller die Klage bei Gericht ein.  
Im Wortlaut wird beantragt:

- Der Beschluss in Ticket 199437 des Bundesredmine ist unzulässig.
- Der Bundesschatzmeister ist seiner satzungsmäßigen Pflicht gemäß Abschnitt B §16 ff nicht nachgekommen.
- Der Beschluss unterläuft die Beschlüsse des SM-Club und ist daher ebenfalls unzulässig.

Mit E-Mail vom 23.08.2023, wurde den Antragstellern bis zum 04.09.2023 Zeit und Gelegenheit gegeben, die Klageschrift nachzubessern. Bis zum 04.09.2023 hatte lediglich der Antragsteller NDS Nachbesserungen eingereicht gehabt.

## **II. Begründung**

Der Antrag im Hauptverfahren ist formal unzulässig und wird abgewiesen.

Die Zuständigkeit des Föderalen Gerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 SGO.

Dem Gericht ist nicht bekannt, dass eine Schlichtung im Vorfeld erfolgte.

Der Antrag erfolgte fristgerecht.

### **1.**

Das Föderale Schiedsgericht macht sich im wesentlichen seine ergangene Begründung aus dem Beschluss - Az: FSG-04-23-EA<sup>1</sup> vom 26.08.2023 auch für das Hauptverfahren zu eigen.

Da der Antragstext im Hauptverfahren derselbe ist, wie für die einstweilige Anordnung, ist die formale Ablehnung weitestgehend übernehmbar.

### **2.**

Eine wesentliche und vorrangige formale Hürde, die bei Klageeinreichung am FSG geprüft wird, ist die Klageberechtigung der Klagenden - nicht zu verwechseln mit dem Klagegrund.

Im ursprünglichen Antrag fehlten die Nachweise der Vorstände, dass die Klage erhoben werden soll, sowie evtl. benötigte Beauftragungen für die Vertretungen der Vorstände, sofern sich das FSG nicht an seinen eigenen Leitsätzen<sup>2</sup> orientieren kann. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO für Organe der Partei, die vor das Schiedsgericht ziehen.

<sup>1</sup>Abweisungsbeschluss FSG04-23-EA

<sup>2</sup>1. Leitsatz - zur Regelung von Vertretungen

**a.**

Der Antragsteller NDS konnte noch während der Beratung zur hiesigen Anordnung eine Abstimmung für eine Klageerhebung einreichen. Ebenso die Berechtigung zur Vertretung für den Landesvorstand Niedersachsen.

**b.**

Beim Antragsteller Baden-Württemberg lag ebenfalls nichts bei Klageeinreichung der Klageschrift bei. Leider ergab die Eigenrecherche des FSG auch nichts, was hätte Abhilfe schaffen können, da weder die Geschäftsordnung noch der Geschäftsordnungsplan oder die Vorstandsbeschlüsse einsehbar waren, da der Verwaltungsbereich<sup>3</sup> der Piraten BaWü nicht erreichbar war.

**c.**

Beim Antragsteller Brandenburg lag ebenfalls nichts bei Klageeinreichung der Klageschrift bei. Leider ergab die Eigenrecherche des FSG auch nichts, was hätte Abhilfe schaffen können, da zum einen die Geschäftsverteilung<sup>4</sup> des LaVo Brandenburg veraltet ist, niemand im Speziellen für juristische Angelegenheiten ausgewiesen wurde und zum anderen findet sich unter Beschlüsse<sup>5</sup> nichts zu einer Klageerhebung.

**d.**

Beim Antragsgegner wurde neben dem BuVo als Klagegegner noch ein einzelner Pirat zusätzlich aufgeführt.

Während in einem Hauptverfahren die Rückgabe zur Nachbesserung aus Kulanz von den Schiedsgerichten i.d.R. einmal gewährt wird und dort auch eine viel größere Zeitspanne für ein Verfahren vorgesehen ist, verhält sich das bei Anträgen zu Einstweiligen Anordnungen anders. Inzwischen bleiben bei einer Einreichung zu einer EA den Schiedsgerichten zehn Tage Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Daher schloss das FSG eine Nachbesserung aus.

Zusätzlich erging im Zuge der Nachbesserung im Hauptverfahren die Frage, als was genau der einzelne Pirat als Verfahrensgegner geführt werden soll. Eine Rückantwort, die das FSG noch während seiner Beratung zur EA erhielt, beantwortete diese Frage allerdings nicht.

Einen Antrag nach § 10 Abs. 10 Satz 1 SGO (Beiladung) gab es vonseiten der Antragsteller nicht. Auch ging es hier nicht um eine Ordnungsmaßnahme, in die ein einzelner Pirat mit involviert wäre. Ebenfalls ist der Pirat bereits Mitglied des Bundesvorstands und somit Teil des Antragsgegners. Ob es einer notwendigen Beiladung nach § 10 Abs. 11 SGO für den einzelnen Piraten bedarf, ist dem Antrag auch nicht zu entnehmen.

Ob der Pirat wegen irgendeiner innewohnenden Funktion als Antragsgegner aufgeführt wurde, ist aus der Klage ebenfalls nicht ersichtlich. Der einzelne Pirat ist Mitglied des Schatzmeister-Clubs, aber weder die Finanzordnung noch die GO des SM-Clubs weist eines seiner Mitglieder im Speziellen als sowas

<sup>3</sup><https://verwaltung.piratenpartei-bw.de/>

<sup>4</sup>Geschäftsverteilung LaVo Brandenburg

<sup>5</sup>Beschlüsse LaVo BB

wie einen Vorsitzenden oder alleinigen Vertretungsberechtigten aus.

Das Gericht ist ebenfalls weiterhin der Auffassung, dass der Schatzmeister-Club nach Auslegung der Bundessatzung Abschnitt B: Finanzordnung § 22-23 FO ein beratendes und empfehlendes Gremium ist und kein in der Satzung eingetragenes Organ, eine Auffassung, die das SGdL schon in SGdL-09-23-EA<sup>6</sup> vertrat. Somit ist der Bundesvorstand i.S.v. § 6 Abs. 3 SGO damit auch Verfahrensvertreter für den SM-Club vor den Schiedsgerichten.

Daher ist aus Sicht des Gerichts hier nicht nachvollziehbar, wieso der Pirat noch zusätzlich aufgeführt wurde und dies macht den Antrag so formal ungültig.

Da Teile der Antragsteller der Aufforderung des Gerichts nicht nachgekommen waren den Antrag zu überarbeiten und geforderte Unterlagen bei zu bringen, war der Antrag im Hauptverfahren schon aus mehreren Formalgründen nicht zu eröffnen und abzulehnen.

### **III. Fachausschuss für Finanzen (SM-Club) als fakultatives Organ**

In der Vergangenheit war der Fachausschuss für Finanzen oder kurz SM-Club schon in mehreren Verfahren ein Teil derer.

Das Föderale Schiedsgericht nutzt hier die Gelegenheit seine derzeitige Rechtsmeinung im Bezug auf den Fachausschuss für Finanzen in Verbindung mit der aktuellen Satzungsregelung und dem PartG darzulegen.

#### **1.**

Der Fachausschuss ist durch den gewählten Bundesschatzmeister und die jeweils gewählten Schatzmeister der Landesverbände besetzt.

Es ist üblich, dass bis zu einem gewissen Grad, den die jeweilige Satzung und/oder Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands in den der jeweilige Schatzmeister hinein gewählt wurde, einen nicht unerheblichen Spielraum einräumt, was Entscheidungen zu Finanzen des jeweiligen Vorstands betrifft.

An der Stelle muss aber klar unterschieden werden zwischen den Aufgaben und Befugnissen, die der jeweilige Schatzmeister und ggf. die gewählte Vertretung in seinem jeweiligen Vorstand inne hat und welche Stellung der Schatzmeister im Fachausschuss für Finanzen besitzt. Maßgeblich ist dabei, dass in den jeweiligen Vorständen durch eine Geschäftsordnung oder gar Satzung einem Schatzmeister ein Spielraum zur Einzelentscheidung für die Verwendung von Summe X bis Summe Y einräumt wird.

Beim Schatzmeisterclub wird gemeinschaftlich beraten und entschieden, Einzelentscheidungen sollten demnach dem Charakter des Fachausschusses zuwider laufen. Selbst bei einer so umfänglichen Geldmenge wie der Verteilung der Gelder aus der Parteienfinanzierung wurden dem Fachausschuss alle nötigen Aufgaben und Rechte zugesprochen und durch Besetzung aller Landesverbände plus Bundesschatzmeister auch gebilligt. Nach der bisherigen Bundessatzung ist und bleibt der Fachausschuss für Finanzen dennoch nur ein Gremium mit beratendem und empfehlendem Charakter, will heißen, der Bundesvorstand muss bei elementaren Entscheidungen, welche die Gesamtpartei betreffen, am

<sup>6</sup>Abweisungsbeschluss Az. SGdL-09-23-EA vom 03.05.2023 römisch II. 1. Seite 2

Ende durch Beschluss zustimmen. Als Beispiel ist hier die Verabschiedung (Abstimmung) über den jeweiligen Finanzhaushalt zu erwähnen und derartige Entscheidungen liegen auch nicht mehr in der Einzelkompetenz des Bundesschatzmeisters in Funktion eines Vorstandsmitglieds. Der Schatzmeister hat im Vorfeld lediglich alles vorzubereiten, damit gemeinschaftlich im Vorstand darüber abgestimmt werden kann.

## **2. Fakultative Organe**

Nach derzeitiger Auslegung der Bundessatzung fehlt es dem Fachausschuss für Finanzen demnach aktuell an einer Legitimation, Beschlüsse ganzheitlich für die Partei zu beschließen, ohne dass der Bundesvorstand dem auch zustimmen muss.

### **a.**

Auch wenn sich in der Funktion des Fachausschusses für Finanzen gewisse Voraussetzungen für ein fakultatives Organ widerspiegeln, so sprechen wesentliche Merkmale dagegen.

Der § 8 Abs. 1 PartG sieht den Vorstand und die Mitgliederversammlung beziehungsweise den Parteitag einer jeden Gliederung als notwendiges Organ an. Hierbei wird dem Prinzip der Drittorganschaft gefolgt, die auch allgemein für den eingetragenen wie auch den nicht rechtsfähigen Verein gilt<sup>7</sup>. Es gibt mehrere Voraussetzungen beziehungsweise dagegen Haltungen, die den Unterschied zwischen Organen und Nicht-Organen ausmachen. Eine zwingende Voraussetzung ist, dass Mitglieder eines Parteiorgans von einem Parteitag beziehungsweise einer Mitgliederversammlung zu wählen sind<sup>8</sup>. Da die Schatzmeister der jeweiligen Landesverbände wie auch der Bundesschatzmeister und alle eventuell gewählten stellv. Schatzmeister der entsprechenden Gliederung auf einem Parteitag gewählt wurden, kann man davon ausgehen, dass diese Legitimation vorhanden ist.

Eine im Höchstfall als Grauzone zu bezeichnende Sache wäre die, wenn Vorstandsmitglieder, die durch eine Mitgliederversammlung in einen Posten gewählt wurden, welcher nicht der des Schatzmeisters ist, durch Regelungen der eigens gegebenen Geschäftsordnung bei Weg- oder Ausfall des jeweiligen Schatzmeisters durch den Vorstand mit den Aufgaben des Schatzmeisters betraut werden.

Eine Geschäftsordnung kann niemals über dem Beschluss eines Parteitages stehen oder Angelegenheiten regeln, die klar dem Willen des Parteitages zuwider laufen würden. Ein Vorstandsmitglied, welches auf diese Weise Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt, wurde nie von einem Parteitag gewählt und wäre formal auch kein Schatzmeister.

### **b.**

Ferner richtet sich die Definition einer Parteiorganisation danach, ob sie als ein Organ oder als ein Nicht-Organ zu verstehen ist, dass diese der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dient oder nicht<sup>9</sup>. Mangels Beteiligung an der Willensbildung sind im parteirechtlichen Sinne als Nicht-Organen unter anderem Verwaltungsorgane<sup>10</sup> zu sehen. Zu den Verwaltungsorganen zählen unter anderem die

<sup>7</sup>Vgl. Reuter, in: MüKo-BGB, §26 Rn 1

<sup>8</sup>So auch Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 8 Rn 22

<sup>9</sup>Vgl. auch Ipsen, in: ders. (Hrsg.) 2. Auflage, PartG, § 8 Rn 14; Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 8 Rn 23

<sup>10</sup>Vgl. Seifert, Parteien, 229

Ämterbezeichnung des Schatzmeisters oder des Generalsekretärs<sup>11</sup>. Da es sich bei der Besetzung im Ausschuss für Finanzen ausschließlich um Schatzmeister, also Verwaltungsorgane, handelt, muss von einem Nicht-Organ ausgegangen werden.

Sofern die Organeigenschaften vorliegen, kann ein Organstatus nicht ausgeschlossen werden. Insofern die Piratenpartei Deutschland neben den in § 8 Abs. 1 PartG genannten Pflichtorganen weitere fakultative Organe schaffen will, ist für derartige Organe die Ordnungsvorschrift aus § 8 Abs. 2 Satz 2 PartG ausdrücklich zu beachten. Demnach sind fakultative Organe in der Satzung zu bezeichnen und diese Bezeichnung hat vor allem deklaratorische Bedeutung<sup>12</sup>.

Da weder in Abschnitt A: Grundlagen § 9 noch im gesamten Abschnitt B: Finanzordnung der Bundesatzung der Piratenpartei Deutschland der Fachausschuss für Finanzen als Organ aufgezählt wurde, kann der Ausschuss nur ein Nicht-Organ sein und daher nur eine beratende Funktion ausüben, so wie es in der Finanzordnung auch aufgeführt ist und sich die Aufgaben maßgeblich in der Verwaltung ausdrücken.

Gefasste Beschlüsse im Fachausschuss sind soweit legitim und innerparteilich auch so vorgesehen, dem spricht auch nichts entgegen. Dennoch obliegen gefasste Beschlüsse, welche die Gesamtpartei betreffen oder Beschlüsse, welche die jeweiligen Gliederungen betreffen, der Beschlussfassung des Bundesvorstands, um parteiintern ganzheitlich bzw. in den Landesvorständen entsprechend für die jeweiligen Landesgliederungen zum Tragen zu kommen.

An dieser Stelle kann der jeweilige Vorstand aber in seiner Geschäftsordnung dem jeweiligen Schatzmeister in seiner Entscheidungsfreiheit soweit freie Hand lassen, wie es dem Vorstand beliebt und angemessen erscheint.

**c.**

Ungeachtet dessen widersprechen die Befugnisse, die der Fachausschuss für Finanzen besitzt, nicht dem PartG oder anderen Gesetzesregelungen, da ein Vorstand jederzeit beratende Gremien um sich bilden kann und diese auch mit allen möglichen und nötigen Aufgaben betrauen kann, die der Vorstand auch selber beschließen könnte. Hierzu kann ein Vorstand auch Regelungen treffen, mit wem und wie diese Ausschüsse besetzt werden sollen.

Im hiesigen Fall wurde für den SM-Club bestimmt, dass die jeweiligen Landesschatzmeister dem Gremium als Mitglied beistehen, diese wiederum aber auf den Landesparteitagen gewählt werden. Dies wäre auch ein zwingender Umstand, um als fakultatives Organ zu zählen. Da im SM-Club auch soweit alle Landesverbände und der Bundesverband vertreten sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Fachausschuss in seiner Funktion auch vollumfänglich anerkannt wurde.

Das tragische an der Sache ist leider, und da haben Eigenrecherchen des Gerichts leider auch keine Antworten liefern können, dass abgesehen von den einzelnen in der Finanzordnung verteilten Regelungen, die speziell den Aufgabenbereich des Schatzmeisterclubs betreffen oder die wenigen Regelungen, welche in der Geschäftsordnung aufgeführt werden, sonst anscheinend nirgendwo festgeschrieben

<sup>11</sup>Vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, § 8 Rn 22

<sup>12</sup>Vgl. die amtliche Begründung, BT-Drs 111/1509, 20: „Der Klarheit halber ist vorgeschrieben [...]“; Seifert, Parteien, 229.

worden ist, was die genauen Aufgabenbereiche und Befugnisse sind. Es macht von Außen betrachtet den Anschein der Willkürlichkeit.

Damit der Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 PartG aber als Organ zählt, müsste dieser in Abschnitt A: Grundlagen § 9 - Organe der Bundespartei aufgeführt werden. Und im Zuge dessen müsste die Finanzordnung in Bezug auf den Schatzmeisterclub dann entsprechend angepasst und weiter ausformuliert werden.

#### **IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland  
Föderales Schiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organ als Verfahrensbeteiligter einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

## **V. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>13</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano Gärtner  
Unterzeichner

Mattis Glade  
Berichterstatter

Vladimir  
Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Alexander  
Brandt

<sup>13</sup>Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation